

fest verschlossen sein, damit Saatgut den Verpackungsbehältern weder entnommen noch hinzugesetzt werden kann.

(2) Die gemäß § 1 Abs. 1 Buchstaben b und d und Abs. 2 zum Handel zugelassenen Betriebe und die Verkaufsstellen gemäß § 8 Abs. 2 sind verpflichtet, sämtliche unverkauften Gewichts- und Kleinstpackungen von Pastinaken, Schwarzwurzeln, Porree, Schnittlauch und Zwiebeln unter Beifügung einer für beide Verpackungsarten getrennten Aufstellung gut verpackt und sortiert an ihre Lieferanten bis zum 20. Juni jeden Jahres franko zurückzusenden. Die Vergütung der Rücklieferungen erfolgt gemäß den gesetzlichen Bestimmungen. Die unverkauften Gewichts- und Kleinstpackungen der nicht aufgeführten Gemüsearten können in dem Jahr, das dem auf der Tüte angegebenen Jahr folgt, veräußert werden. Die Verkäufer haben Proben der überlagerten Samenpackungen auf Keimfähigkeit zu untersuchen und sind bei weiterem Verkauf für die erforderliche Mindestkeimfähigkeit verantwortlich.

Abschnitt IV Einspruchsmöglichkeiten § 10

(1) Die Zulassung zum Samenhandel und die Zulassung privater Zuchtbetriebe zum Samenhandel und zum Abfüllen von Gewichts- bzw. Kleinstpackungen kann erfolgen, wenn die nach den geltenden Bestimmungen notwendigen Voraussetzungen für die Zulassung vom Antragsteller erfüllt werden.

(2) Bei Verstößen gegen die für den Handel mit gartenbaulich genutztem Saat- und Pflanzgut geltenden Bestimmungen ist der Rat des Bezirkes, Abteilung Landwirtschaft, berechtigt, die Zulassung unverzüglich zurückzuziehen.

§ II

(1) Wird die Zulassung versagt oder zurückgenommen, so steht dem Betroffenen hiergegen das Recht zur Beschwerde zu, die keine aufschiebende Wirkung hat.

(2) Die Beschwerde ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zugang des Bescheides schriftlich bei dem Rat des Bezirkes, Abteilung Landwirtschaft, einzureichen.

§ 12

(1) Betriebe, die Jungpflanzen oder Pflanzgut von Gemüse, Blumen, Zier-, Heil- und Gewürzpflanzen (mit Ausnahme der im § 2 aufgeführten Arten) ohne neuzüchterische Bearbeitung zwecks Verkaufs heranziehen, werden von dieser Durchführungsbestimmung nicht betroffen.

(2) Der Handel mit Baumschulerzeugnissen wird von dieser Durchführungsbestimmung nicht betroffen, sondern durch Anordnung vom 1. März 1951 über den Handel mit Baumschulerzeugnissen (GBl. S. 165) geregelt.

§ 13

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten die Dritte Durchführungsbestimmung vom 15. April 1952 (GBl. S. 337) und die Vierte Durchführungsbestimmung vom 11. April 1953 (GBl. S. 566) zur Verordnung über die Gründung der Deutschen Saatgut-Handelszentrale (DSG-Handelszentrale) außer Kraft.

Berlin, den 15. Januar 1954

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft
Scholz
Stellvertreter des Ministerpräsidenten

Anlage 1

zu § 3 Abs. 2 vorstehender
Fünfter Durchführungsbestimmung

..... (Firmenstempel) (Ort) (Datum)
des Antragstellers

Antrag auf Zulassung zum Vertrieb von gartenbaulichem Saat- und Pflanzgut

1. An den Rat des Kreises, Abteilung Landwirtschaft, in.....
 2. Zur Weiterleitung an den Rat des Bezirkes, Abteilung Landwirtschaft, in.....
- Der Unterzeichnete Geschäftsbetrieb beantragt hiermit
- a) die Zulassung als Zuchtbetrieb zum Vertrieb von gartenbaulichem Saat- und Pflanzgut*,
 - b) die Zulassung als Zuchtbetrieb zum Vertrieb von gartenbaulichem Saat- und Pflanzgut und zum Abfüllen von Kleinstpackungen*,
 - c) die Zulassung zum Vertrieb von gartenbaulichem Saat- und Pflanzgut*.

Der Unterzeichnete Geschäftsbetrieb besteht seit
..... und wurde erstmalig im Jahre..... als
Samenhändler zugelassen.

Einzela ng a b e n

Name des Geschäftsinhabers.....
Charakter des Geschäftsbetriebes: Samenhandlung* —>
Zuchtbetrieb*

Genauere Geschäftsanschrift (Ort).....
Kreis Straße Nr. ...
Fernruf..... Nr.....
Bahnhof.....

Anzahl der ständig angestellten Fachkräfte:
Größe des Verkaufsraumes (nur für Saatgut) **qm**
Größe des Saatgutlagers..... **qm**

An technischen Einrichtungen sind vorhanden.....
.....
Samenumsatz in der Zeit vom 1. Juli 1952 bis 30. Juni 1953

1. Gartenbauliche Sämereien
 - a) Gemüsesamen DM
 - b) Heil- und Gewürzpflanzensamen DM
 - c) Blumen- und Zierpflanzensamen **DM**
- insgesamt **DM**

Der Verkauf von gartenbaulichen und landwirtschaftlichen Sämereien in der Zeit vom 1. Juli 1952 bis 30. Juni 1953 gliedert sich wie folgt auf:

An Samenhändler..... DM %
an Pflichtenbauer für Gemüse DM %
an sonstige Verbraucher DM %
insgesamt **DM %**

Vorstehende Angaben können durch entsprechende Unterlagen belegt werden.

Außer dem Vertrieb von gartenbaulichem Saat- und Pflanzgut wird noch folgende Haupt- oder Nebentätigkeit ausgeübt:.....
.....

Der Umsatz in dieser Haupt- oder Nebentätigkeit
betrug vom..... bis
..... DM.

Der Unterzeichnete Geschäftsbetrieb erklärt sich bereit, die einschlägigen Anordnungen und Anwei-

* Nichtzutreffendes ist durchzustreichen